

- Herr J. C. Horstmann, Präses.
 - J. A. Theodor Hoffmann, Vice-Präses.
 - F. Kramer Secretair.
 - K. Köster, Cand. R. M., Deputirter.
 - J. C. F. Nirnheim, Deputirter.
 - C. M. J. Schumann, Deputirter.
 - H. A. Ructe, Dr., Cand. R. M., Deputirter.

Verein für entlassene Zöglinge der Sonntagsschulen. Dieser Verein wurde zu Ostern 1845 gestiftet. Man ging bei der Stiftung desselben von dem Gedanken aus, dass man sich doch eigentlich von der Thätigkeit der Sonntagsschulen sehr wenig Segen versprechen dürfe, blieben die Zöglinge beim Eintritt in die grosse Welt gleich sich selbst überlassen. Daher trat eine Anzahl von Männern und Frauen zusammen und stellte sich zur Aufgabe, den entlassenen Zöglingen zur Erlernung eines Handwerks oder ehrlichen Geschäftes oder zur Erlangung eines anpassenden Dienstes in guten ehrbaren Haushaltungen behülflich zu seyn und soweit es möglich ist, auch nach ihrer Confirmation, für ihre Wohlfahrt zu sorgen. Die Knaben werden von den männlichen Theilnehmern, die Mädchen von den Damen bei ihren Herrschaften und Vorgesetzten besucht; auch mit den Eltern der Zöglinge wird die Behausung stets unterhalten, und überdies Sorge getragen, dass Knaben und Mädchen durch Lesung guter und nützlicher Bücher von der Vergeudung ihrer Musestunden und Feierabende abgehalten werden. In bestimmten Zwischenräumen werden die Knaben sowohl als die Mädchen zu Zusammenkünften vereinigt, wo die Vereinsmitglieder sich mit ihnen über ihre Verhältnisse unterhalten, ihnen guten Rath ertheilen u. s. w. Die Versammlungen der männlichen Section finden alle Monat Statt, die der Mädchen jeden zweiten Monat. — Im ersten Jahre zählte der Verein 45 Knaben und Mädchen, jetzt zählt er schon neunzig und einige; und gegen 20 Herren und Damen theilen sich darin über diese die sorgfältigere Obhut zu halten. Nähere Auskunft über den Verein ertheilen die Herren A. Vollmer, St. Georg, Besenbinderhof no 48 und Lehsten, Kajen no 3.

Verein zur Fürsorge für entlassene Sträflinge. Im Juli 1839 bildete sich dieser Verein mit dem doppelten Zwecke, für die aus den Straf-Anstalten entlassenen im hiesigen Staats-Verbande stehenden Individuen, sowohl in Beziehung auf ihre moralische Besserung, als auf ihr bürgerliches Fortkommen Sorge zu tragen, durch eine Aufsicht über dieselben, durch Unterbringung in Arbeit hier oder im Auslande, durch Unterstützung bei dem selbstgewählten Betriebe, durch Versetzung nach andern Welttheilen u. s. w. Die Mitglieder dieses Vereins sind theils active, welche zu den bezeichneten Zwecken eine persönliche Fürsorge für die Sträflinge übernehmen (Pfleger), theils solche, welche jene Zwecke durch Geldbeiträge oder andere Unterstützung fördern. Stimmfähig in den jährlichen General-Versammlungen sind nur die activen Mitglieder und diejenigen, die einen jährlichen Beitrag von wenigstens 10 % auf 5 Jahre unterzeichnen. Der Verein wird von einer Direction geleitet, die aus dem ersten Polizeiherrn, einem der Herren Alten bei der Gefängnis-Verwaltung, dreien Vorstehern, einem der Herren Prediger, so wie den beiden Herren Katecheten der Straf-Anstalten, welche vom kleinen Gefängnis-Collegio gewählt werden, nebst 3 andern Vereins-Mitgliedern, die der Verein wählt, besteht. Der als Mitglied der Direction anzusehende Secretair wird von derselben selbst gewählt. Die Direction besorgt die Aufnahme der Vereins-Mitglieder, die Einforderung und Verwaltung der Gelder (letztere durch einen Deputirten aus ihrer Mitte), die Zuweisung der Sträflinge an die activen Vereins-Mitglieder und die Verwendung der Geldmittel, kurz Alles, was zur Leitung der ganzen Anstalt und Erreichung des Zweckes derselben gehört, zu welchem Ende sie sich monatlich wenigstens einmal versammelt. Es steht ihr frei, bei Vermehrung der Geschäfte und zu besonderen Zwecken Deputationen und Abtheilungen zu bilden und dazu andere active Vereins-Mitglieder mit ihrer Genehmigung zuzuziehen. Jährlich wird eine Versammlung aller Vereins-Mitglieder gehalten, und darin über die Wirksamkeit des Vereins Bericht abgestattet, Rechnung abgelegt und die Wahl der wechselnden Directions-Mitglieder vorgenommen. Der letzte Bericht des Vereins ist Ende December 1845 erschienen.

Verein gegen Thierquälerei, Hamburger. Derselbe wurde am 10. Februar des Jahres 1842 von etwa 100 Personen gestiftet, welche sich verbunden hatten, nach dem Beispiele anderer deutschen Städte, wie Frankfurt, Nürnberg, München, Dresden u. s. w. den armen vernunftlosen Geschöpfen so viel als möglich Schutz gegen die rohe Willkür sittlich verwahrloseter Menschen zu verleihen. Der Verein genehmigte die von einer Commission entworfenen Statuten, deren Grundzüge sind: Zweck des Vereins ist Verhinderung der Thierquälerei durch erlaubte Mittel. — Thierquälerei nennt der Verein: 1) jede Entziehung dessen, was dem Thiere, so lange es leben soll, zur Gesundheit und zum Wohlbefinden zufolge seiner Natur nöthig ist; 2) jeden unnöthigen Schmerz, jedes unnöthige Ungemach, als unbarmerzig, übertriebene Strafen, Anmuthungen gegen die Natur und über die Kräfte des Thieres, rohe Behandlung beim Treiben oder Fortschaffen, Marter aus Spielerei oder blosem Muthwillen; 3) jede grausame Tödtungsweise, jede Verlängerung seiner Todesqual zur vermeintlichen Genussverhütung oder aus irgend einem andern Grunde. — Die Mittel, welche der Verein anwendet, sind: 1) Nachsuchung um gesetzlichen Schutz für die Thiere; 2) Anzeigen von Thierquälerei bei den betreffenden Behörden und Anerkennung der Wirksamkeit der Gesellschaft bei der Staatsbehörde; Veröffentlichung dieser

lichung dieser kommen solch wegräumung wirkung auf Vorstand best Ohne Unter Person eintri doch kann d schaft, die l Versammlung reichen. Der hörden mögli zu steuern u Pferden zu v gliedern des mann, als f Schriftführer; thekar; L. E A. Plath, als

Versorgung-An Mitglieder der einzelnen Clas Capitals oder aber für sich sonst bei siche kann jeder w zuletzt im Jah die nähern Be dera giebt au köane, wie v gen habe.

Die Anst fällige Leibre Johan Daniel und hat sich

Die zwe Leibrente oft Geschwister, müssen, da d wenn sie beid nur auf Capit

Die drit geht, dass der höhere Zinsere ihre Berechn Capitalfuss, i fuss treten.

Die fünf Classen, und wasser Jahre Vermögen, au mässigen Erz

Die sech der Pensionist einiger Ausn ters) nach sei sie von Ehele wahl auf Capi gehörende Tal ist, alle mögl oder Contribut Mitglieder ha welche vor de Eintritte jährl ten wird, den

Die sieb hat mit der v wie diese orga welcher im er die Pension at lich ist es, di der Hochzeit ner, welche

Soiled Document

Bleed Through